

**An das
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe**

08.12.2016

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Stadtrats **Julien Ferrat**, Rohrkolbenweg 5, 68259 Mannheim

- Antragsteller -

gegen die

Stadt Mannheim

vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Kurz
Rathaus E 5
68159 Mannheim

- Antragsgegnerin -

Es wird beantragt,

- 1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung - wegen Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung - zu verpflichten, das am 22. November beschlossene Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Mannheim auszusetzen.**
- 2. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung - wegen Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung - zu verpflichten, den Einzelstadträten ein angemessenes Zeichenkontingent für Beiträge im Amtsblatt der Stadt Mannheim zu gewähren.**
- 3. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Zur Begründung wird auf folgendes hingewiesen:

Hintergrund des Eilantrages ist das am 22. November durch den Mannheimer Gemeinderat beschlossene neue Redaktionsstatut des Amtsblattes der Stadt Mannheim.

Im neuen Redaktionsstatut wird den Einzelstadträten das bisherige Zeichenkontingent von 3.750 Zeichen verwehrt.

Der Antragsteller sieht darin einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 GG.

Der Antragsteller hat das ihm für das Jahr 2016 zustehende Zeichenkontingent bereits ausgeschöpft.

Der Antragsteller sieht sich demnach ab dem 1. Januar 2017 in seinen grundgesetzlich geschützten Grundrechten eingeschränkt und beantragt daher die Wiederherstellung seiner Grundrechte im Eilverfahren.

Im Einzelnen:

Am 22. November 2016 wurde durch den Mannheimer Gemeinderat mit knapper Mehrheit das neue Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Mannheim (V539/2016) beschlossen. Die Änderungsanträge der Fraktionen „Freie Wähler / Mannheimer Liste“ und „Bündnis 90 / Die Grünen“, wonach Einzelstadträte weiterhin Beiträge im Amtsblatt veröffentlichen dürfen, verfehlten die erforderliche Mehrheit. Im neuen Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Mannheim wird den Einzelstadträten ihr Zeichenkontingent daher vollständig gestrichen, während das Zeichenkontingent für die Fraktionen und Gruppierungen unverändert bleibt (siehe Anhang 1 auf Seite 8 der Vorlage V539/2016).

Hieraus ergibt sich ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Chancengleichheit der politischen Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG). Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine 2-köpfige Gruppierung ein Zeichenkontingent von 15.000 Zeichen zur Verfügung hat, während Einzelstadträte bei der politischen Willensbildung über das städtische Amtsblatt vollkommen außen vor bleiben sollen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird im neuen Redaktionsstatut nicht gewahrt.

Der Antragsteller wurde am 25. Mai 2014 mit 9.370 Stimmen über die Liste der Partei DIE LINKE in den Gemeinderat gewählt. Im Gemeinderat ist er seit der Konstituierung am 22. Juli 2014 Einzelstadtrat (zuerst: parteiunabhängig, jetzt: Familien-Partei Deutschlands).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 26. Februar 2014 (Az. 2 BvE 2/13) die Rechte von Kleinparteien erheblich gestärkt.

Das BVerfG erläutert sein Urteil zur 3%-Hürde bei der Europawahl wie folgt:

Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit, der sich für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt, sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Bürger und ist eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung. Aus diesem Grundsatz folgt, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss.

Der aus Art. 21 Abs. 1 GG abzuleitende Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verlangt, dass jeder Partei grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im gesamten Wahlverfahren und damit gleiche Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden.

Analog zum BVerfG-Urteil (Az. 2 BvE 2/13) ist das neue Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Mannheim nicht rechtskonform. Der Umstand, wonach Stimmen für Stadträte, die keiner Fraktion oder Gruppierung angehören, keinen Wert haben, ist mit Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

Gleichwohl ist fragwürdig, ob das bisherige Zeichenkontingent von 15.000 Zeichen für 2-köpfige Gruppierungen und 3.750 Zeichen für Einzelstadträte den Ansprüchen von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 GG gerecht wird.

Anlage:

Beschlussvorlage V539/2016 Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Mannheim
Änderungsantrag A130/2016 der Freien Wähler / Mannheimer Liste
Änderungsantrag A150/2016 von Bündnis 90 / Die Grünen
Zeichenkontingente vor dem Beschluss am 22.11.2016

Mit freundlichen Grüßen



Julien Ferrat
- Stadtrat -